

Stadionordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sportgeländes an der Jahnstraße in Besigheim einschließlich der angeschlossenen Außenanlagen (Kunstrasenplatz).

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Sportanlagen sind Eigentum der Stadt Besigheim.
- (2) Mit der Benutzung der Sportanlagen gelten die Regelungen dieser Stadionordnung als verbindlich anerkannt.

§ 3 Widmung

- (1) Das Sportgelände dient vornehmlich der Austragung von sportlichen Veranstaltungen und dem Schulsport. Die Anlagen können auch für den Trainingsbetrieb genutzt werden. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Sportgeländes besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportgeländes richten sich nach dem Bürgerlichen Recht.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht üben die Stadt Besigheim, Vertreter der Sportvereinigung Besigheim e.V., weitere mit Nutzungsverträgen ausgestattete Vereine, Schulen sowie die Polizei und Mitarbeiter von Ordnungsdiensten aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen.

§ 5 Aufenthalt

- (1) Auf dem Sportgelände dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Sportgeländes auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des Ordnungsdienstes verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises auszuweisen.
- (3) Zuschauer haben Zutritt zu den Zuschauerbereichen hinter den Barrieren und nicht zu den Spielfeldern bzw. Sportanlagen.
- (4) Für den Aufenthalt im Sportgelände an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Besigheim getroffenen Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

§ 6 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Sportgeländes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis zum Betreten des Sportgeländes unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf alle mitgeführte Taschen und Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen und eine Untersuchung nach Absatz 2 verweigern, wird der Zutritt zum Sportgelände nicht gewährt. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot, ein regionales Stadionverbot des SFV, NOFV ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen der DFL und des DFB besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 7
Verhalten auf dem Sportgelände

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Ortspolizeibehörde, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Alle Ein- und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 8
Verbote

- (1) Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Materialien;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zu Verletzungen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,00 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - h) elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;
 - i) alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadiongeländes erworben wurden;
 - j) Tiere;
 - k) Laser-Pointer.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehören insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale, herabwürdigende und verunglimpfende Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt Besigheim Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Mauern, Wände, Plätze oder Wege zu beschädigen, zu beschmutzen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) der Zutritt / Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

§ 9

Sicherstellung von Sachen

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Besigheim nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Besigheim zu melden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Stadionordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) mit einer Geldbuße geahndet.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können mit einem Stadionverbot belegt werden.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Besigheim kann Ausnahmen von Bestimmungen dieser Stadionordnung zulassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.